

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/3326, 14/3994

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Das Gesetz über die Errichtung und Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ – Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1994 (GVBl S. 242, BayRS – 2251-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 44), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 2 Satz 4 wird „Art. 28“ durch „Art. 26“ ersetzt.
2. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Satzbeginn erhält folgende Fassung: „Unbeschadet von § 2 a des Rundfunkstaatsvertrags ergeben sich hieraus insbesondere folgende Verpflichtungen:“.
 - bb) In Nummer 7 erhält der letzte Satz folgende Fassung: „Kommentare sind von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen.“
 - cc) In Nummer 9 wird der erste Satz durch folgende Sätze ersetzt: „Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen, auch beim Einsatz virtueller Elemente, zu entsprechen. Sie müssen unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.“

dd) In Nummer 11 wird im letzten Satz „§ 3 Abs. 2 bis 5“ durch „§ 3 Abs. 2 bis 4, Abs. 6 und 7, § 4“ ersetzt.

ee) In Nummer 12 wird „§ 9“ durch „§ 10 Abs. 2“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Im Übrigen gelten für Werbung und Tele-shopping §§ 7, 14, 15 Abs. 1 bis 4, §§ 16 und 18 des Rundfunkstaatsvertrags.“

bb) In Satz 5 wird „§ 7“ durch „§ 8“ ersetzt.

3. Dem Art. 4 a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Der Bayerische Rundfunk ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung Mediendienste im Sinn von § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Mediendienste-Staatsvertrags mit vorwiegend programmbezogenem Inhalt anzubieten. ²Werbung und Sponsoring finden in diesen Mediendiensten nicht statt.“

4. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Gruppen“ die Worte „nach Maßgabe dieses Gesetzes“ eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. zwölf Vertretern des Landtags, die dieser entsprechend dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen nach dem d'Hondtschen Verfahren bestimmt; jede Partei und sonstige organisierte Wählergruppe stellt mindestens einen Vertreter;

2. einem Mitglied der Staatsregierung;“

c) Absatz 4 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

d) Im neuen Absatz 4 (bisher Absatz 5) Satz 1 werden die Worte „Nummern 2 bis 19“ durch die Worte „Absatz 3 Satz 1 Nrn. 1, 3 bis 19“ ersetzt.

5. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Entlassung“ durch das Wort „Abberufung“ ersetzt.

bb) In Nummer 6 wird das Wort „Haushaltsvoranschlags“ durch das Wort „Haushaltsplans“ ersetzt.

- cc) Nummer 8 erhält folgende Fassung:
- „8. die Überwachung der Einhaltung der Grundsätze sowie der von ihm aufgestellten Richtlinien gemäß Art. 4;“
- b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Der Rundfunkrat soll mindestens alle drei Monate zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreten.“
6. Art. 8 erhält folgende Fassung:
- „Art. 8
- (1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, nämlich
1. dem Präsidenten des Landtags und dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs,
 2. vier weiteren Mitgliedern, die vom Rundfunkrat gewählt werden; diese dürfen weder der Staatsregierung noch dem Landtag angehören; wählbar sind auch Mitglieder des Rundfunkrats; Wiederwahl ist zulässig.
- ² Art. 6 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht gleichzeitig dem Rundfunkrat angehören. ²Mitglieder des Rundfunkrats scheidern mit ihrer Berufung in den Verwaltungsrat aus dem Rundfunkrat aus.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 beträgt fünf Jahre. ²Im Übrigen endet das Amt der Verwaltungsratsmitglieder durch Tod, Niederlegung des Amtes, Verlust der Geschäftsfähigkeit, Beendigung der Ämter nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Abberufung eines gewählten Mitglieds durch den Rundfunkrat aus wichtigem Grund. ³Über die Abberufung eines gewählten Mitglieds entscheidet der Rundfunkrat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitgliederzahl.“
- 6a. Der bisherige Wortlaut des Art. 9 wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Der stellvertretende Vorsitzende wird in geheimer Wahl von den Mitgliedern des Verwaltungsrats gewählt.“
- 6b. In Art. 10 Abs. 2 Nr. 4 wird das Wort „Haushaltsvoranschlag“ durch das Wort „Haushaltsplan“ ersetzt.
7. Art. 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „(Hauptabteilungsleiter)“ folgende Worte angefügt: „und des Jugendschutzbeauftragten“.
8. Art. 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Sätze 2 und 3 wird jeweils das Wort „Jahresabrechnung“ durch das Wort „Jahresabschluss“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Der Oberste Rechnungshof prüft entsprechend Art. 111 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung die Haushalts- und Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des privaten Rechts, an denen der Bayerische Rundfunk unmittelbar, mittelbar oder zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts mit der Mehrheit beteiligt ist und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfungen durch den Obersten Rechnungshof vorsieht. ²Der Bayerische Rundfunk ist verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Unternehmen zu sorgen.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Der Oberste Rechnungshof unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde und den Bayerischen Landtag über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung und die finanzielle Entwicklung des Bayerischen Rundfunks. ²Bei der Unterrichtung über die Ergebnisse von Prüfungen nach Absatz 3 achtet der Oberste Rechnungshof darauf, dass die Wettbewerbsfähigkeit der geprüften Unternehmen nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden.“
9. Art. 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Über die Zuordnung von dem Freistaat Bayern zustehenden neuen Übertragungskapazitäten, deren Zuordnung bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nicht geregelt war, einigt sich der Bayerische Rundfunk mit der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien, dem ZDF und dem Deutschlandradio.“
10. Es wird folgender Art. 23a eingefügt:
- „Art. 23a
- ¹Der Bayerische Rundfunk unterliegt der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst. ²Rechtsaufsichtliche Maßnahmen sind erst zulässig, wenn die zuständigen Organe des Bayerischen Rundfunks die ihnen obliegenden Pflichten in angemessener Frist nicht oder nicht hinreichend erfüllen. ³Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist berechtigt, dem Bayerischen Rundfunk im Einzelfall eine angemessene Frist zur Wahrnehmung seiner Pflichten zu setzen.“
11. Art. 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird „§ 8“ durch „§ 9“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird „§ 8“ durch „§ 9“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Das Gesetz über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1999 (GVBl S. 8, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 44) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut von Art. 1 erhält folgende Fassung:

„Art. 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen“
 - b) Der Wortlaut von Art. 7 erhält folgende Fassung:

„Art. 7 Kurzberichterstattung, Übertragung von Großereignissen“
 - c) Der Wortlaut von Art. 8 erhält folgende Fassung:

„Art. 8 Werbung, Teleshopping“
 2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen“
 - b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Begriffsbestimmungen des § 2 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags gelten auch für die Anwendung dieses Gesetzes.“
 3. In Art. 2 Abs. 3 werden nach dem Wort „regelt“ die Worte „nach Maßgabe des Sechsten Abschnitts“ eingefügt.
 4. Art. 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut des Absatzes 2 wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Darüber hinaus kann die Landeszentrale drahtlose UKW-Hörfunkfrequenzen für die Verbreitung von Hörfunkprogrammen vorsehen, die zur landesweiten oder bundesweiten Verbreitung über Satellit oder in Breitbandkabelnetzen bestimmt sind.“
 5. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen, auch beim Einsatz virtueller Elemente, zu entsprechen. ²Sie müssen unabhängig und sachlich sein.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
 - b) In Absatz 3 wird „§ 41 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch „§§ 2a, 41 des Rundfunkstaatsvertrags“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird „§ 10 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch „§ 10 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags“ ersetzt.
6. In Art. 6 Satz 2 wird „§ 3 Abs. 2 bis 5“ durch „§ 3 Abs. 2 bis 9“ ersetzt.
 7. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Kurzberichterstattung, Übertragung von Großereignissen“.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Für die Übertragung von Großereignissen gilt § 5 a des Rundfunkstaatsvertrags.“
 8. Art. 8 erhält folgende Fassung:

„Art. 8
Werbung, Teleshopping

¹Für Werbung und Teleshopping gilt § 7 des Rundfunkstaatsvertrags. ²Die §§ 44 bis 45 b des Rundfunkstaatsvertrags gelten entsprechend.“
 9. Dem Art. 10 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Sie ist auch Landesmedienanstalt im Sinn des Rundfunkstaatsvertrags.“
 10. In Art. 11 Satz 1 werden vor dem Wort „Weiterverbreitung“ die Worte „nach Maßgabe des Sechsten Abschnitts die“ eingefügt.
 11. In Art. 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 wird „und 45“ durch „45, 45a und 45b“ ersetzt.
 12. Art. 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. zwölf Vertretern des Landtags, die dieser entsprechend dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen nach dem d'Hondtschen Verfahren bestimmt; jede Partei und sonstige organisierte Wählergruppe stellt mindestens einen Vertreter,

2. einem Vertreter der Bayerischen Staatsregierung,“
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.
 - c) Im neuen Absatz 2 (bisher Absatz 3) Satz 2 werden die Worte „Nrn. 2 bis 19“ durch die Worte „Nrn. 1, 3 bis 19“ ersetzt.
 13. Art. 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 „2. der Erlass der Satzungen nach Art. 22 Abs. 2 und Art. 33 Abs. 6 mit Zustimmung des Medienrats“
- b) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
 „³Wählbar sind auch Mitglieder des Medienrats.“
 Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
14. In Art. 15 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
15. Art. 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 „(1) Soweit in den Absätzen 2 bis 6 nichts anderes bestimmt ist, sind für die Landeszentrale und für die Anbieter die §§ 47 bis 47 f des Rundfunkstaatsvertrags anzuwenden.
 (2) Für die ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken erfolgende Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten gelten von den Vorschriften des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) nur die Art. 5 bis 8.“
- b) Absatz 3 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 3 bis 6.
- c) Im neuen Absatz 4 Satz 1 wird „Absatz 4“ durch „Absatz 3“ ersetzt.
16. Dem Art. 21 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:
 „(4) ¹Der Oberste Rechnungshof prüft entsprechend Art. 111 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung die Haushalts- und Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des privaten Rechts, an denen die Landeszentrale unmittelbar, mittelbar oder zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts mit der Mehrheit beteiligt ist und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfungen durch den Obersten Rechnungshof vorsieht. ²Die Landeszentrale ist verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Unternehmen zu sorgen.
 (5) Bei der Unterrichtung über die Ergebnisse von Prüfungen nach Absatz 4 achtet der Oberste Rechnungshof darauf, dass die Wettbewerbsfähigkeit der geprüften Unternehmen nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden.“
17. Art. 22 erhält folgende Fassung:
 „Art. 22
 Kosten
 (1) Für Amtshandlungen im Vollzug dieses Gesetzes und des Rundfunkstaatsvertrags erhebt die Landeszentrale Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe

einer Gebührensatzung. ² Die Kosten fließen der Landeszentrale zu.

(2) ¹Die Landeszentrale wird ermächtigt, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren durch Satzung zu bestimmen. ²Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit, insbesondere dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse des Gebührenschuldners. ³Die Mindestgebühr beträgt 50 Euro, die Höchstgebühr 100.000 Euro.

(3) ¹Für Amtshandlungen, die nicht in der Satzung bewertet sind, gelten Absatz 2 Sätze 2 und 3 entsprechend. ²Art. 2 und 7 bis 19 des Kostengesetzes finden entsprechende Anwendung.

(4) ¹Die Kosten werden durch Leistungsbescheid geltend gemacht. ²Die Landeszentrale ist zur Anbringung der Vollstreckungsklausel befugt.“

18. Art. 26 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die sonstigen Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrags über die Zulassung und das Zulassungsverfahren in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.“

b) Es werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) ¹Die Genehmigung für die terrestrische Verbreitung von Rundfunkprogrammen wird ab 1. Januar 2002 nur erteilt, wenn diese Programme in digitaler Technik verbreitet werden. ²Satz 1 gilt nicht für Rundfunkprogramme, die

1. Übertragungskapazitäten gemäß Art. 31 nutzen oder
2. Übertragungskapazitäten nutzen, für die das in Art. 32 geregelte Verfahren bereits vor dem 31. Dezember 2001 eingeleitet worden ist.

³Die Landeszentrale kann im Einzelfall die Genehmigung abweichend von Satz 1 erteilen, wenn dies aufgrund regionaler oder lokaler Besonderheiten im Versorgungsgebiet erforderlich ist, um eine ausreichende Angebots- und Meinungsvielfalt sicherzustellen.

(4) Werden bisher in analoger Technik genutzte terrestrische Übertragungskapazitäten für die Übertragung von Rundfunkprogrammen in digitaler Technik genutzt, sind diejenigen Anbieter vorrangig zu berücksichtigen, die ihr Programm auf diesen Übertragungskapazitäten bislang in analoger Technik verbreitet haben.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 5 und 6; im neuen Absatz 6 Satz 2 wird „Abs. 3“ durch „Abs. 5“ ersetzt.

19. In Art. 29 Abs. 1 Satz 5 wird „Art. 26 Abs. 3“ durch „Art. 26 Abs. 5“ ersetzt.
20. In Art. 30 Satz 4 wird „Art. 25 Abs. 13“ durch „Art. 25 Abs. 15“ ersetzt.
- 20a. In Art. 33 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „2,00 DM“ durch die Worte „1,00 Euro“ ersetzt.
21. In Art. 35 Abs. 1 Satz 5 wird „Art. 26 Abs. 2 und 3“ durch „Art. 26 Abs. 2 und 5“ ersetzt.
22. Art. 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) ¹Die Belegung von bis zu 30 Kanälen in Kabelanlagen mit in analoger Technik verbreiteten Fernsehprogrammen und Mediendiensten regelt die Landeszentrale im Benehmen mit dem Bayerischen Rundfunk und dem ZDF durch Satzung. ²Im übrigen entscheidet der Betreiber der Kabelanlage über die Belegung unter Beachtung der Kriterien des Absatzes 2 Satz 4. ³Hält der Betreiber nach Feststellung der Landeszentrale die Kriterien auch nach Setzung einer angemessenen Frist nicht ein, entscheidet die Landeszentrale unmittelbar über die Belegung nach Absatz 2.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Für die Belegung von Kanälen in Kabelanlagen mit in analoger Technik verbreiteten Programmen“ durch die Worte „In der Satzung nach Absatz 1“ sowie das Datum „1. Oktober 1997“ durch das Datum „1. Februar 1998“ ersetzt.
- c) Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
- „(3) ¹Für die Belegung von Kanälen in Kabelanlagen mit in digitaler Technik verbreiteten Fernsehprogrammen und Mediendiensten gelten § 52 Abs. 3 bis 5 des Rundfunkstaatsvertrags. ²Soweit die Übertragungskapazität nach § 52 Abs. 3 Nr. 2 des Rundfunkstaatsvertrags nicht durch nach diesem Gesetz genehmigte regionale und lokale Fernsehprogramme ausgeschöpft ist, entscheidet der Betreiber der Kabelanlage über die Nutzung dieser Kapazität entsprechend den Interessen der Teilnehmer. ³Dabei ist sicherzustellen, dass ein Bedarf für die Verbreitung regionaler oder lokaler Fernsehprogramme unverzüglich berücksichtigt wird. ⁴Erfüllt der Betreiber auch nach Ablauf der Frist nach § 52 Abs. 5 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrags die Voraussetzungen des § 52 Abs. 3 und 4 Nr. 1 des Rundfunkstaatsvertrags nicht, erlässt die Landeszentrale gegenüber dem Betreiber die erforderliche Anordnung.
- (4) ¹Bei der Belegung von Kanälen in Kabelanlagen mit Hörfunkprogrammen hat der Betreiber der Kabelanlage sicherzustellen, dass die am 1. Oktober 1997 auf gesetzlicher Grundlage für Bayern veranstalteten Programme in ihrem jeweiligen gesetzlichen Versorgungsgebiet sowie die für das Gebiet der jeweiligen Kabelanlage terrestrisch ver-

breiteten, mit durchschnittlichem Antennenaufwand empfangbaren Programme verbreitet werden. ²Die Landeszentrale teilt dem Betreiber die jeweiligen Programme mit. ³Im Übrigen trifft der Betreiber die Belegungsentscheidung nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze. ⁴Art. 16 Abs. 1 bleibt unberührt.“

23. Art. 37 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann belegt werden, wer als Anbieter landesweit, regional oder lokal verbreiteter Programme vorsätzlich oder fahrlässig einen der in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 22 und Nrn. 31 bis 41 des Rundfunkstaatsvertrags in Verbindung mit Art. 6, 7, 8, 9 und 20 Abs. 2 bezeichneten Verstöße bezüglich unzulässiger Sendungen, Jugendschutz, Übertragung von Großereignissen, Werbung, Teleshopping, Sponsoring und Datenschutz begeht.

(2) Mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung der Landeszentrale nach Art. 26 Rundfunkprogramme veranstaltet oder verbreitet,
2. entgegen Art. 29 Abs. 2 seine Beiträge nicht vollständig in Ton und Bild aufzeichnet oder Aufzeichnungen entgegen Art. 29 Abs. 3 löscht,
3. entgegen Art. 33 Abs. 2 Satz 1 den Betrieb einer Kabelanlage nicht oder nicht rechtzeitig der Landeszentrale anzeigt oder
4. ohne Genehmigung der Landeszentrale nach Art. 35 Abs. 1 Satz 2 Rundfunkprogramme weiterverbreitet.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „bis zu 1000 DM“ gestrichen.

c) Absatz 4 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

§ 3

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen, Neube-kanntmachung

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2000 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gelten Art. 22 Abs. 2 Satz 3, Art. 33 Abs. 4 Satz 2 und Art. 37 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Mediengesetzes bis zum 31. Dezember 2001 mit der Maßgabe, dass

1. in Art. 22 Abs. 2 Satz 3 die Worte „50 Euro“ durch die Worte „100 DM“, die Worte „100.000 Euro“ durch die Worte „200.000 DM“,

2. in Art. 33 Abs. 4 Satz 2 die Worte „1,00 Euro“ durch die Worte „2,00 DM“,
3. in Art. 37 Abs. 1 die Worte „500.000 Euro“ durch die Worte „eine Million DM“ und
4. in Art. 37 Abs. 2 die Worte „50.000 Euro“ durch die Worte „100.000 DM“ ersetzt werden.

(2) Für die Vertreter des 14. Landtags im Rundfunkrat und im Medienrat gelten die bisherigen Bestimmungen.

(3) ¹Der Verwaltungsrat des Bayerischen Rundfunks wird erstmals zum 1. April 2001 nach den neuen Bestimmungen gebildet. ²Der Jugendschutzbeauftragte des Bayerischen Rundfunks wird erstmals zum 1. Januar 2001 nach den neuen Bestimmungen berufen.

(4) § 1 Nr. 7 Buchst. a und § 2 Nr. 14 gelten erstmals für die auf das In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nächstfolgenden Wahlen.

(5) Die Staatskanzlei wird ermächtigt, das Bayerische Mediengesetz, das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird ermächtigt, das Bayerische Rundfunkgesetz jeweils mit neuer Artikelfolge neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Der Präsident:

Böhm